

Schreiben des Präsidenten des Consilium ad exsequendam Constitutionem de Sacra Liturgia an die Vorsitzenden der Bischofskonferenzen. — Ablaßgewinnung am Allerseelentag. — Kollektenplan 1968. — Proprium Friburgense. — Zurruhesetzung. — Verzicht. — Ernennung von Dekanen. — Ernennung. — Pfründebesetzungen. — Versetzungen.

Nr. 153

Schreiben des Präsidenten des Consilium ad exsequendam Constitutionem de Sacra Liturgia an die Vorsitzenden der Bischofskonferenzen

Prot. n. 1530/67

Vatikanstadt, 21.6.1967
„In natali Papae“

Eminenz!

In seiner Ansprache an das „Consilium“ hat der Heilige Vater Papst Paul VI. kürzlich gesagt: „Die ersten Resultate der liturgischen Reform sind in gewisser Hinsicht wahrhaft tröstvoll und voll der Verheißung.“ Weiterhin hat er uns zum Optimismus aufgemuntert angesichts „all dessen, was an wirklich Schönerm und Verheißungsvollem dem Blick eines jeden, der Christus liebt, unsere Zeit darbietet, die doch so rätselhaft ist, so unruhig und so voll von irdischer Vitalität“. Der Heilige Vater erinnert uns auch an unsere schwere Verantwortung: „Ihr nun, mehr als andere, seid berufen, jenes Gesicht der heiligen Liturgie zu gestalten, das ihre Wahrheit kundtut, ihre Schönheit und ihre Geistigkeit, das immer besser aufscheinen läßt das in ihr lebende österliche Mysterium, zum Ruhme Gottes und zur geistigen Wiedergeburt der verlorenen und versprengten, aber doch so durstenden Scharen der Welt von heute“ (Ansprache vom 19. April 1967).

Wie ich es bereits zweimal tun durfte, möchte ich mich wiederum durch Eure Eminenz an die Hochwürdigsten Herren Bischöfe Ihrer Konferenz wenden. Ich möchte Sie bitten, mit mir dem Herrn zu danken für diese wundervollen Früchte, die unter

der Sonne des Heiligen Geistes heranreifen. Ich möchte Sie aber auch bitten um Ihre brüderliche Hilfe zur Lösung einiger schwerer Probleme, wie sie der stürmische Rhythmus der ersten Schritte der liturgischen Reform mit sich bringt.

1. Gesamtbild der bisher getanen Arbeit und die Mitarbeit der Nationalen Kommissionen

Die drei jüngsten Instruktionen der Ritenkongregation, vom „Consilium“ vorbereitet und in den letzten Monaten veröffentlicht (Musicam sacram vom 5. März, Tres abhinc annos vom 4. Mai und Eucharisticum mysterium vom 25. Mai), stellen bedeutsame Stufen dar in der Verwirklichung der Liturgiekonstitution des Konzils. Die Arbeiten der Studiengruppen für die Revision der liturgischen Bücher schreiten rüstig fort; es ist also möglich, den nicht allzu fernen Endpunkt dieser umfassenden Reformarbeit vorauszusehen, mit Ungeduld von der ganzen katholischen Welt erwartet.

Indem ich Eure Eminenz ein wenig teilnehmen lasse an meiner Genugtuung über all diese Arbeit, möchte ich Sie daran erinnern, wie lebhaft das „Consilium“ wünscht, in engster Verbindung mit den Nationalen Bischöflichen Liturgiekommissionen zusammenzuarbeiten. Wir bedürfen immer genauerer Kenntnis der legitimen Wünsche des Klerus und

des christlichen Volkes, sind aber zu diesem Zweck angewiesen auf die Mitarbeit der Nationalen Kommissionen. Diese nämlich sind in der Tat am ehesten in der Lage, unterstützt von ihren Spezialinstituten, uns zu informieren, die nötigen Unterlagen uns zu beschaffen, uns immer hellhöriger zu machen für alle pastoralen Bedürfnisse einer Liturgie, die wahrhaft ausdrucksfähig und fruchtbar ist für den Menschen von heute. Ich erlaube mir daher, vermittelt Eurer Eminenz um diese so notwendige Hilfe zu ersuchen, deren Ergebnisse sich bis in die Einzelheiten der erneuerten Riten auswirken werden.

2. Experimentierung der neuen Riten

Seit etwa einem Jahr haben wir begonnen, einige Experimente zu machen mit mehreren der Riten, wie sie durch die Arbeit der Studiengruppen neugestaltet, vom „Consilium“ approbiert und vom Heiligen Vater „ad experimentum“ erlaubt wurden. Es handelt sich um den Ritus für die Erwachsenentaufe, wenn diese mit dem Katechumenat verbunden ist, und um den der Beerdigung von Erwachsenen. Andere werden in Kürze folgen, zum Beispiel der Ritus für die Kindertaufe, für die Ehe, einige Texte neuer Präfationen und drei neue Formulare für das „Eucharistische Hochgebet“. Diese Experimente werden durchgeführt „auf Grund von lange vorbereiteten, sorgfältig überlegten und geziemend approbierten Vorschlägen für einen beschränkten und kontrollierten Gebrauch und mit periodischen Rechenschaftsberichten an die höhere Autorität“ (Notitiae, 2 [1966] 345).

Damit diese Experimente stattfinden in der größeren Gewißheit einheitlicher Leitung, mit der notwendigen Hilfe und dem nötigen Rat, haben wir uns entschlossen, ihre Ausführung nicht einzelnen privaten Individuen, sondern den Nationalen Liturgischen Kommissionen anzuvertrauen. Diese empfangen daher den Auftrag und übernehmen damit auch die Verantwortung für die Vorbereitung und Durchführung der Experimente, wobei sie jene Diözesen und Pfarreien auswählen sollen, die für

eine ernste pastoralliturgische Arbeit die besten Erfolgsgarantien bieten.

In dieser Weise haben wir für einige Riten bereits zu handeln begonnen; wir wollen es schrittweise auch für die anderen tun, sowie sie fertiggestellt sind.

Dabei möchte ich besonders hinweisen auf eine der schwierigsten und bedeutendsten Obliegenheiten, die in der Vorbereitung der Experimente den Nationalen Liturgischen Kommissionen anvertraut sind. Diese sollen nämlich einige Einzelheiten selbst festlegen, in Anpassung an die konkreten Gegebenheiten der je verschiedenen Situationen, deren Bestimmung in den zum Experiment freigegebenen Riten den Bischofskonferenzen überlassen ist oder für die mehrere Möglichkeiten offengelassen sind. Es ist leicht ersichtlich, daß die Art und Weise, diesen Auftrag anzupacken, von entscheidender Wichtigkeit ist für den guten Ausgang der Experimente und die Zukunft des neuen Ritus selbst.

Sehr wichtig sind dann ferner die Beobachtungen und Vorschläge, wie sie die Liturgischen Kommissionen uns unterbreiten sollen auf Grund der Erfahrungen in den von ihnen unternommenen Experimenten.

3. Willkürliche liturgische Experimente

Aber im Zusammenhang mit diesen offiziellen Experimenten müssen wir auch, und zwar um sie erneut zu beklagen, hinweisen auf eine andere Art von liturgischen Experimenten: das sind die aus privater Initiative und willkürlicher Planung unternommenen. Sie bedrohen in schwerwiegender Weise die Zukunft der ganzen liturgischen Reform. Ich habe davon schon gesprochen in meinem ersten Brief an die Vorsitzenden der Bischofskonferenzen vom 30. Juni 1965 (vgl. Notitiae, 1 [1965] 259; Amtsblatt S. 883).

Die Situation ist heute bei weitem alarmierender als vor zwei Jahren, infolge des Umsichgreifens dieser Unternehmungen. Viele Priester nehmen sich heraus, liturgische Handlungen und Texte zu ver-

ändern, um ihrem Wunsch, ihrem persönlichen Geschmack oder den Wünschen einer Gruppe von Gläubigen zu folgen. Sie korrigieren die Übersetzungen, die regulär von den Bischofskonferenzen approbiert und vom Apostolischen Stuhl bestätigt worden sind. Und man rechtfertigt diese Handlungsweise mit der Behauptung, es sei notwendig, Experimente inmitten einer lebendigen Gemeinschaft zu machen, es gelte so schnell wie möglich die vom Konzil gegebenen Richtlinien der Einfachheit, Wahrheit und Verständlichkeit zu verwirklichen. Man sagt, das alles könne nicht von zentralen Organen getan werden und man müsse auch den legitimen Strebungen des christlichen Volkes Rechnung tragen. Man bemüht sich endlich manchmal, in den anderen Konzilsdokumenten Argumente zu finden, um auf dem Recht zu bestehen, das einer lebendigen Gemeinschaft in liturgischen Belangen zukomme im Hinblick auf schöpferischen Ausdruck.

Als der Heilige Vater kürzlich dem „Consilium“ sein Vertrauen aussprach, hat er ebenfalls seine Bitterkeit und Besorgnis kundgetan über manche Äußerungen im Gemeinschaftsgottesdienst, „die oft gewollt willkürliche Formen annehmen, die manchmal völlig von den geltenden Normen der Kirche abweichen“. Der Heilige Vater sprach seine Zuversicht aus, „daß der Episkopat über diese Vorkommnisse wachen und die dem katholischen Kult eigene Harmonie schützen wird auf dem liturgischen und religiösen Gebiet“. Und er wandte sich auch an die Ordensfamilien, den Klerus und an alle Gläubigen, „sie möchten sich nicht anstecken lassen von der Sucht nach blinden Experimenten, vielmehr danach streben, die von der Kirche vorgeschriebenen Riten in vollkommener und gültiger Weise zum Ausdruck zu bringen“ (Ansprache vom 19. April 1967).

Ich darf mit dem festen Willen Eurer Eminenz rechnen, dafür zu sorgen, daß im Zuständigkeitsbereich der unter Ihrem Vorsitz stehenden Konferenz Klerus und Gläubige der Mahnung des Heiligen Vaters in treuem, ganzen und kindlichen Gehorsam folgen; daß im Bereich Ihrer Nation diese „für den Frieden und die Ordnung der Kirche ge-

fahrvollen“ Handlungsweisen (ebd.) sich nicht festsetzen können, bzw. falls nötig wieder verschwinden. Alle sollten verstehen können, daß die liturgische Reform nicht verwirklicht werden kann in Willkür, in Unordnung und in unbedachter Überstürzung; sie bedarf im Gegenteil der Ordnung, des Gehorsams und der Geduld.

4. Anpassungen in der Liturgie

In der gleichen Ansprache vom 19. April 1967 hat der Heilige Vater auch daran erinnert, daß es eine der besonderen Aufgaben des „Consiliums“ ist, „weise die einzelnen liturgischen Experimente zu betreuen, die eine verantwortbare und bedachte Verwirklichung verdienen“. Es gibt in der Tat gewisse sinnvolle Anpassungen in der Liturgie mit dem Ziel, daß diese besser der Eigenart eines bestimmten Volkes, einer bestimmten Kultur oder Volksgruppe entspreche. Die Konstitution „Über die Heilige Liturgie“ verwirft nicht nur nicht ein solches Prinzip, sondern macht es sich zu eigen in den Art. 40—44; auf das gleiche bezieht sich auch die Instruktion *Inter Oecumenici* (n. 45) vom 26. September 1964.

In den Texten ist aber auch klar der Weg für die Verwirklichung solcher Anpassungen angezeigt

- vorbereitende Arbeit von Fachleuten der Liturgie, Pastoral und Theologie;
- Approbation der Bischofskonferenz;
- der Heilige Stuhl legt die Modalitäten für die Experimente fest;
- die Experimente werden durchgeführt „von einigen dafür vorbereiteten Gruppen und für eine bestimmte Zeit“ (*Lit.-Konst.*, Art. 40, 2), unter Kontrolle der örtlichen Hierarchie.

So und nur so können in legitimer Weise Anpassungen ausreifen, die in den liturgischen Riten und Texten als nötig befunden worden sind.

Ich halte es deshalb für notwendig, die Nationalen Liturgischen Kommissionen und die von ih-

nen mit den Vorstudien für solche Anpassungen betrauten Institute zu bitten, sie möchten sich erst mit den neuen Entwürfen vertraut machen, die im Rahmen des „Consiliums“ ausgearbeitet werden. Die Erfahrung hat bereits gelehrt, daß viele Schwierigkeiten innerhalb der jetzt gebräuchlichen Riten durch die seitens des „Consiliums“ vorgeschlagenen neuen Formen behoben werden; diese hinwiederum können in manchen Einzelfällen nur gewinnen durch die Anpassungen, die den Bischofskonferenzen überlassen sind.

5. Ortskirche und Universalkirche

Sicher ist es ein Motiv zu freudiger Genugtuung, daß in unserer Zeit das Verständnis für die Teilkirche sich entfaltet hat und sinngemäß ausdrückt, wie sie vor allem sich darstellt in der Diözese, geschart um den Bischof, den Nachfolger der Apostel und Haupt des Gottesvolkes. Wir verstehen besser, daß die liturgische Gemeinschaft, unter dem Vorsitz des Priesters als des Vertreters des Bischofs, das sichtbare und wirksame Zeichen der Kirche ist, daß sie, wie diese selbst, „heilig, katholisch und apostolisch“ ist.

Aber diese Entdeckung darf das nicht minder notwendige Wissen um die Universalkirche antasten und um die Solidarität, in der alle Christen zum einzigen Leib Christi vereint sind und alle Gemeinden zur einzigen Kirche „über den Erdkreis hin“. Wenn auch mit den legitimen Anpassungen, von der zuständigen Autorität entsprechend approbiert, muß doch in allen Gemeinden, von den Kathedralen bis zu den bescheidensten Missionskapellen, von den Pfarrkirchen bis zu den Oratorien, der gleiche Kult „in Geist und Wahrheit“ gefeiert werden.

Unsere gegenwärtige Zeit kennt keine Grenzen im Raum mehr; und dies Wissen um christliche Solidarität muß sich im Kult noch mehr als in der Vergangenheit auswirken. Die Umsiedlungen von einem Lande, einer Region, ja einem Kontinent zum anderen sind immer zahlreicher; Presse, Rundfunk und Fernsehen verbreiten mit staunenswerter Schnellig-

keit auch die fernsten Ereignisse bis an die Grenzen der Erde, bringen sie gegenwärtig im faszinierenden Glanz von Bild und Ton. All das läßt uns verstehen, daß auch die liturgische Feier, wo immer sie stattfindet, offen ist für weltweite Dimensionen und nicht mehr vereinzelt und wie im Dunkel bleiben kann.

Jeder Priester und jeder Gläubige, die bereit sind, den Gottesdienst zu feiern, wie ihn die entsprechende Autorität geordnet hat, bleibt dadurch in Gemeinschaft mit den anderen Priestern und den anderen Gläubigen. Jeder Bischof, Hüter des Gesetzes und des Glaubens, ist kollegial geeinigt mit allen Brüdern des Apostolischen Kollegiums der Bischöfe. Es geht letztlich auch hier um das Verstehen der Caritas, der Liebe, der Frucht des Heiligen Geistes, die uns vereint im Kult des gleichen Herrn, des gestorbenen und auferstandenen Christus, und durch Ihn, mit und in Ihm, im Kult desselben himmlischen Vaters.

6. Gemischte Kommissionen

In einem Brief vom 16. Oktober 1964 (vgl. *Notitiae*, 1 [1965] 194—196) habe ich die Meinung des „Consiliums“ zum Ausdruck gebracht hinsichtlich der liturgischen Übersetzungen in den Ländern gleicher Sprache, es sollte nämlich „eine einzige offizielle Übersetzung geschaffen werden, und, wenn möglich, auch einheitliche liturgische Ausgaben für das gleiche Sprachgebiet“.

Diese Ansicht wurde von Papst Paul VI. bestätigt in seiner Ansprache vom 10. November 1965 an die Mitglieder des Übersetzerkongresses (vgl. *Notitiae*, 1 [1965] 380).

Seitdem sind bereits lobenswerte Schritte unternommen worden zur Vereinheitlichung der liturgischen Übersetzungen in Französisch, Englisch und Spanisch, Portugiesisch und Holländisch; mehrere liturgische Bücher wurden gemeinsam veröffentlicht von den Ländern des gleichen Sprachgebietes.

In dieser Hinsicht möchte ich noch folgende Erläuterungen geben:

- a) Der Grundsatz der einzigen Übersetzung gilt für alle Länder, die in der Liturgie die gleiche Volkssprache gebrauchen, auch wenn sie in verschiedenen Kontinenten zu Hause sind.
- b) Es ist gut, für jede in verschiedenen Ländern gesprochene Sprache eine gemischte Kommission aufzustellen, gebildet aus Bischöfen und Fachleuten eines jeden in Frage kommenden Landes.
- c) Die Kommission muß sich bemühen um die nötigen Vorstudien und muß die Übersetzungen bereiten.
- d) Am Schluß dieser Arbeit muß der in der Volkssprache hergestellte Text allen Bischofskonferenzen unterbreitet werden, denen die Approbation der liturgischen Übersetzung zusteht (vgl. die Instruktion *Inter Oecumenici* n. 23—28). Die eventuelle Kritik der Bischöfe wird wiederum der gemischten Kommission mitgeteilt, die, falls nötig, neue Vorschläge ausarbeitet.
- e) Eine jede Bischofskonferenz muß vom „*Consilium*“ die Bestätigung erbitten für die von ihr approbierten Übersetzungen in der Volkssprache; dabei sollen genau die Bestimmungen von Nr. 29—30 der Instruktion *Inter Oecumenici* eingehalten werden; danach ist dem „*Consilium*“ ein genauer Bericht zu übersenden betr. die Beschlüsse der Konferenz, mit dem Resultat der vorgeschriebenen geheimen Abstimmung.
- f) Es ist auch Sache der einzelnen Bischofskonferenzen, die Art und die Weise der Veröffentlichung der liturgischen Bücher zu bestimmen (vgl. Dekret der Ritenkongregation *Cum nostra aetate* vom 27. Jan. 1966, Nr. 3 *Notitiae*, 3 [1966] 173). Doch ist es oft vorteilhafter, daß die Länder, die eine und dieselbe Übersetzung verwenden, auch eine einzige Ausgabe für alle haben. Die Bischofskonferenzen sollten, ohne irgendeines ihrer Rechte zu verlieren, diese Lösung möglich machen, wo immer sie vernünftigerweise als die bessere erscheint.

7. Übersetzungen des Kanons und des Weiheritus

Seit dem letzten März ist der Heilige Vater bereit, dem Wunsche vieler Episkopate nachzukommen, die moderne Sprache auch für den Kanon der Messe und für den ganzen Ritus der Heiligen Weihen zuzulassen. Dies Entgegenkommen will dem christlichen Volk ermöglichen, besser die geistlichen Reichtümer dieser Feierhandlung zu verstehen und daraus größeren Gewinn zu ziehen. Das entspricht den Grundsätzen der Liturgiekonstitution, die für das Prinzip des Gebrauches der Volkssprache in der Liturgie keine Grenzen gesetzt hat.

Nach der Festsetzung des Erstanfanges (vgl. die Instruktion *Inter Oecumenici* Nr. 57 und 61) und der Ausdehnung der modernen Sprache auf die Präfation (27. April 1965) ist das der letzte Schritt in der stufenweisen Ausdehnung der Volkssprache. Man braucht nun nicht mehr allzu oft von einer Sprache zur anderen während einer Feier überzugehen; und das wird gewiß als entsprechend empfunden werden. Insbesondere wird das Eucharistische Hochgebet dadurch an Würde gewinnen.

Doch soll man bedenken, daß der Heilige Stuhl für den Kanon keine Approbation erteilt für die Übersetzungen, die sich bereits in den Volksmeßbüchern befinden, die in den letzten Jahren *ad interim* zugelassen wurden. Man muß eine neue genaue und würdige Übersetzung schaffen. Die Übersetzung muß ferner wörtlich und vollständig sein. Die Texte sind zu nehmen, wie sie vorliegen, ohne irgendwelche Kürzungen oder Vereinfachungen. Die Anpassung an die Eigenart der modernen Sprache muß schlicht und maßvoll sein. Die Fachleute mögen dieser Norm sich mit gutem Willen fügen; ihre Anwendung ist augenblicklich notwendig. Man kann nicht die Stufen überspringen. Wenn einmal die Zeit für Neuschöpfungen gekommen ist, wird man sich nicht mehr an die engen Grenzen der wörtlichen Übersetzung halten müssen. Für jetzt aber stehen wir noch in der Situation, wo wir möglichst den ganzen Reichtum des liturgischen Erbgutes uns aneignen müssen und davon leben.

Sehr dankbar wäre ich Eurer Eminenz, wenn Sie so bald wie möglich und in der Ihnen am geeignetsten erscheinenden Weise diesen Brief den Bischöfen Ihrer Konferenz und den Höheren Ordensobern Ihrer Nation mitteilen würden. Indem ich die herzlichsten und brüderlichsten Wünsche ausspreche für Euer Eminenz selbst, die Bischöfe, den Klerus und das ganze Volk, bleibe ich Ihr im Herrn

ergebenster

GIACOMO KARDINAL LERCARO

Präsident

Nr. 154

Ord. 25. 10. 67

Ablaßgewinnung am Allerseelentag

Für die Ablaßgewinnung am Allerseelentag verweisen wir auf die „Neuordnung des Ablaßwesens“ vom 14. Juni 1967 (Amtsblatt S. 77) und unsere Bekanntmachung „Portiunkula- und Allerseelen-Ablaß“ vom 25. Juli 1967 (Amtsblatt S. 89). Nach den geltenden Bestimmungen kann in allen Kirchen, öffentlichen und halböffentlichen Oratorien ein Ablaß für die Verstorbenen gewonnen werden. Den Ablaß erlangt, wer die allgemeinen Bedingungen zur Erlangung eines vollkommenen Ablasses erfüllt, d. h. das Bußsakrament und die hl. Kommunion empfängt und nach der Meinung des Heiligen Vaters ein „Vater unser“ und ein „Gegrüßet seist du, Maria“ oder ein Gebet nach freier Wahl betet. Außerdem ist die Kirche oder Kapelle zu besuchen und dabei das „Vater unser“ und das Glaubensbekenntnis zu beten.

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof gestattet die Feier einer Abendmesse am Allerseelentag. Wenn von dieser Erlaubnis Gebrauch gemacht wird und nur ein Geistlicher zur Verfügung steht, dürfen am Morgen nur zwei hl. Messen gefeiert werden.

Wir erinnern nochmals an unsere Erlasse vom 14. Juni und 25. Juli 1967 (Amtsblatt S. 77 und 89) wonach Neubewilligungen von Portiunkula-Ablässen für Filiationen und Kapellen bis zum 1. Oktober 1967 zu beantragen waren. Wir verlängern die Frist bis spätestens 15. November 1967.

Nr. 155

Ord. 26. 10. 67

Kollektenplan 1968

Im Kalenderjahr 1968 sind in allen Pfarreien, Pfarrkuratien und Exposituren, in allen Filial- und Nebenkirchen sowie in allen Anstaltskirchen und Kapellen, in denen regelmäßiger Sonntagsgottesdienst stattfindet, folgende allgemeine Kirchenkollekten abzuhalten:

- | | |
|--------------|---|
| 6. Januar: | Kollekte für afrikanische Missionen. |
| 4. Febr.: | Sammelkollekte für die Zwecke der Katholischen Mädchenschutzvereine, der Fürsorgevereine und für unvorhergesehene dringliche Bedürfnisse. |
| 3. März: | I. Quatemberkollekte (für die Förderung von Priesterberufen, für bedürftige Theologiestudierende, für die Unterhaltung der Erzb. Studienheime, des Spätberufenenseminars, des Collegium Borromaeum und des Erzb. Priesterseminars). |
| 3.—10. März: | Fastenopferwoche für pfarrliche und diözesane caritative Aufgaben. |
| 10. März: | Fastenopferkollekte. |
| 31. März: | Misereor-Kollekte gegen Hunger und Krankheit in der Welt. |
| 12. April: | Karfreitagskollekte für den Deutschen Verein vom Hl. Land und die Custodie der Franziskaner (Wächter des hl. Grabes). |
| 13. April: | Opfer am Karsamstag für das Heilige Grab. |
| 21. April: | Erstkommunikantenopfer (für die katholische Diasporahilfe und bedürftige Erstkommunikanten). |
| 5. Mai: | Schulkollekte (für die Aufgaben der katholischen Schulbewegung, Unterstützung der katholischen privaten Lehr- und Erziehungsinstitute und des katholischen Kinderhilfswerkes). |
| 12. Mai: | Kollekte für den Bonifatiusverein. |

2. Juni: Außerordentliche Missionskollekte (Patenschaft der Erzdiözese).
9. Juni: II. Quatemberkollekte.
30. Juni: Kollekte für den Heiligen Vater (Peterspfennig).
7. Juli: Große Caritaskollekte.
1. September: Kollekte für den Schutzengelverein.
22. September: III. Quatemberkollekte.
20. Oktober: Missionskollekte (für das Päpstl. Werk der Glaubensverbreitung) Weltmissions-Sonntag.
27. Oktober: Christkönigskollekte für die Kath. Aktion und die Förderung der Familienarbeit und der Familienseelsorge.
2. November: Kollekte für dringliche seelsorgerliche Bedürfnisse der mitteldeutschen Diaspora (Allerseelenkollekte).
10. November: Borromaeuskollekte (Förderung der kath. Presse, des kath. Schrifttums und der Pfarrbibliotheken).
1. Dezember: Kollekte für die Erzb. Kinderheime (in Gurtweil, Riegel, Walldürn und Sigmaringen) und das Jugenddorf „Klinge“ in Seckach.
15. Dezember: IV. Quatemberkollekte.
25. Dezember: Adveniat-Kollekte.
29. Dezember: Krippenopfer (für das Päpstl. Missionswerk der Kinder in Deutschland).

Die Erträgnisse der allgemeinen Kirchenkollekten dürfen nicht für örtliche kirchliche Zwecke verwendet werden und sind ohne jeden Abzug jeweils monatlich an die Erzb. Kollektur in Freiburg i. Br. (Postscheckkonto Karlsruhe Nr. 2379) unter genauer Angabe der Zweckbestimmung einzusenden (vgl. Amtsblatt 1960, Seite 49). Die Ablieferung der Erträgnisse der allgemeinen Kirchenkollekten ist in dem Kollektbuch (vgl. Amtsblatt 1939, Seite 59) nachzuweisen. Da die allgemeinen Kirchenkollekten der Erfüllung allgemeiner kirchlicher Aufgaben dienen, müssen sich alle Seelsorgestellen an der Auf-

bringung der hierfür erforderlichen Mittel beteiligen. Gesuchen um Befreiung von allen oder einzelnen allgemeinen Kirchenkollekten kann daher nicht stattgegeben werden. Die Kollektenerträge sind von Klosterkirchen, sofern sie nicht Pfarrkirchen sind, von Anstaltskirchen und Kapellen nur über das zuständige Pfarramt an die Erzb. Kollektur einzusenden.

Die allgemeinen Kirchenkollekten sind jeweils an dem vorhergehenden Sonntag von der Kanzel zu verkünden und den Gläubigen wärmstens zu empfehlen.

Die Formulare des Kollektenplans werden einem der nächsten Amtsblätter beigelegt.

Nr. 156

Ord. 26. 10. 67

Proprium Friburgense

1. Das Brevierproprium für unsere Erzdiözese wird im Laufe des Monats Oktober fertiggestellt. Der Versand erfolgt im Monat November durch unsere Expeditur. Bestellungen sind über das Dekanat (Sammelbestellung) an die Erzb. Expeditur, 78 Freiburg, Herrenstraße 35, zu richten. Das Brevierproprium ist in zwei Ausgaben erhältlich:

- a) zweiteilig zum Preis von DM 12,—
 b) vierteilig faszikuliert zum Preis von DM 15,—.

Das Brevierproprium ist vorläufig nur lateinisch erhältlich.

2. Das Missaleproprium Friburgense wird voraussichtlich im Monat November zweisprachig erscheinen. Der Verkauf hierfür erfolgt über die Buchhandlungen.

Zurruhesetzung

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat der Bitte des Pfarrers Ludwig Joseph Huber am Kloster Mariafrieden der Frauen vom Guten Hirten in Baden-Baden entsprochen und ihn mit Wirkung vom 15. November 1967 in den Ruhestand versetzt.

Verzicht

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Pfarrers Karl Hund auf die Pfarrei Rheinfeldern-Nollingen und den Verzicht des

Pfarrers Joseph Wölfle auf die Pfarrei Grünlingen mit Wirkung vom 1. November 1967 und den Verzicht des Pfarrers Geistl. Rat Karl Geißler auf die Pfarrei Hilzingen mit Wirkung vom 15. November 1967 cum reservatione pensionis angenommen.

Der Verzicht des Pfarrers Wilhelm Bauer auf die Pfarrei Hecklingen (Amtsblatt 1967 Seite 120) wurde zurückgenommen.

Ernennung von Dekanen

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 23. Oktober 1967 den Hochw. Herrn Pfarrer Eugen Fürstos in Tiengen zum Dekan des Landkapitels Klettgau und den Hochw. Herrn Pfarrer Johannes Beykirch in Hockenheim zum Dekan des Landkapitels Schwetzingen ernannt.

Ernennung

Der Herr Ministerpräsident von Baden-Württemberg hat den Hochw. Herrn Dr. Franz-Elmar Wilms, Religionslehrer am Max-Planck-Gymnasium in Karlsruhe, mit Entschließung vom 20. September 1967 zum Studienrat ernannt.

Pfründebesetzungen

Die kanonische Institution haben erhalten am:

9. April: Harterd v. d. Marzell, Pfarrer in Riedöschingen, auf die Pfarrei Gailingen.
23. April: Machauer Bernhard, Pfarrverweser in Bleibach, auf diese Pfarrei.
23. April: Rauber Berthold, Pfarrverweser in Straßberg, auf diese Pfarrei.
Laiz, auf diese Pfarrei.
30. April: Winkler Friedrich, Pfarrverweser in

21. Mai: Bundschuh Hermann, Pfarrverweser in Bühl b. Offenburg, auf diese Pfarrei.
21. Mai: Huber Gerhard, Vikar in Karlsruhe, Liebfrauenpfarrei, auf die Pfarrei Mannheim, Herz-Jesu.
21. Mai: Schreiber Georg, Pfarrverweser in Friesenheim, auf diese Pfarrei.
28. Mai: Throm Valentin, Pfarrer in Obergrombach, auf die Pfarrei Mosbach, St. Cäcilia.
25. Juni: Lerchenmüller Michael, Pfarrverweser in Weingarten bei Bruchsal, auf diese Pfarrei.
24. Sept.: Fischer Maximilian, Pfarrer in Lahr-Dinglingen, Heilig-Geist, auf die Pfarrei Vöhrenbach.

Versetzungen

24. Okt.: Allgaier Adalbert, Vikar in Überlingen a. S., als Pfarrverweser nach Aasen.
24. Okt.: Heizmann Winfried, Vikar in Freiburg, Herz-Jesu, i. g. E. nach Karlsruhe, St. Stephan.
24. Okt.: Jung Karl Heinrich, bisher zum Studium beurlaubt, als Vikar nach Freiburg, Herz-Jesu.
24. Okt.: Nipp Gerhard, Vikar in Haslach i. K., i. g. E. nach Baden-Baden, St. Bernhard.
24. Okt.: Schnetz Hanspeter, Vikar in Baden-Baden, St. Bernhard, i. g. E. nach Überlingen a. S.
24. Okt.: Weber Bernhard, Vikar in Diersburg, i. g. E. nach Mannheim-Käfertal, St. Laurentius.

Erzbischöfliches Ordinariat